

Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 28.05.2021

Bitte beachten Sie neben den hier aufgeführten Regelungen auch die von den Landkreisen erlassenen Allgemeinverfügungen und eventuelle Anordnungen der Gesundheitsämter!

Schutzkonzepte in Hessen

1. **Jedes** Schutzkonzept in Hessen besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Davon ausgenommen sind feste Gruppen, die aus Angehörigen einer Haushaltsgemeinschaft, einer weiteren nicht der gleichen Haushaltsgemeinschaft angehörenden Person sowie weiteren Personen, die aufgrund einer vollständigen Impfung oder überwundenen Erkrankung nicht mehr an SARS-CoV-2 erkranken können, bestehen können.
 - b. Die Regelungen unter a. gelten nicht für Bildungsangebote etwa im Bereich der Erwachsenenbildung: Hier müssen keine Mindestabstände eingehalten werden.
 - c. Alle Veranstaltungsteilnehmer haben für die Dauer der Veranstaltung nach den staatlichen Bestimmungen zulässige Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - d. Der Veranstalter muss Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
 - e. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
2. **Schutzkonzepte für** Veranstaltungen nach Nr. 23 a. bis c. der Corona-Anweisung (**Gremiensitzungen, religiöse oder musikalische Bildung, Einzelsupervisionen**) bedürfen keiner weiteren Ergänzung.
3. **Schutzkonzepte für** Veranstaltungen und Maßnahmen nach Nr. 23 d und e der Corona-Anweisung (**Kinder- und Jugendarbeit sowie sonstige Veranstaltungen**) müssen je nach den am Veranstaltungsort vorliegenden Inzidenzzahlen und der sich nach der einschlägigen hessischen Verordnung daraus ergebenden Stufe 1 oder 2 weitere Einschränkungen enthalten. Sie finden jeweils tagesaktuell unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/wo-gelten-welche-bundes-und-landesregeln>, welche Stufe jeweils wo gilt.

4. Für Veranstaltungen und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** ist über das in Nummer 1 genannte hinaus Folgendes zu beachten:
 - a. Es dürfen einschließlich der Betreuungspersonen maximal 20 Personen teilnehmen. In Stufe 2 erhöht sich diese Zahl auf 50. Dabei werden die Personen nicht gerechnet, die aufgrund einer vollständigen Impfung oder überwundenen Erkrankung (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes) nicht mehr an SARS-CoV-2 erkranken können.
 - b. Bei Veranstaltungen im Freien entfällt abweichend von Nr. 1 c die Maskenpflicht, solange die notwendigen Abstände eingehalten werden.
 - c. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen, die Übernachtungen umfassen,
 - i. dürfen die vorhandenen Übernachtungskapazitäten nur zu 60 % ausgelastet werden, in Stufe 2 erhöht sich dies auf 75 %,
 - ii. muss bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich ein Negativnachweis nach § 1 b CoKoBeV vorliegen (Nachweis über vollständigen Impfschutz, Nachweis nach Genesung von einer Corona-Erkrankung, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier).
5. In **Stufe 1** muss das Schutzkonzept für **sonstige Veranstaltungen** über das in Nr. 1 genannte hinaus Folgendes berücksichtigen:
 - a. Die Veranstaltung muss im Freien stattfinden (Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind in Stufe 1 nicht möglich).
 - b. Es dürfen höchstens 100 Personen teilnehmen.
 - c. Es dürfen nur Personen teilnehmen, die einen Negativnachweis nach § 1 b CoKoBeV vorlegen können (Nachweis über vollständigen Impfschutz, Nachweis nach Genesung von einer Corona-Erkrankung, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier).
6. In **Stufe 2** muss das Schutzkonzept für **sonstige Veranstaltungen** über das in Nr. 1 genannte hinaus Folgendes berücksichtigen:
 - a. Bei Veranstaltungen im Freien dürfen höchstens 200 Personen teilnehmen. Die Vorlage eines Negativnachweises nach § 1 b CoKoBeV (s.o.) wird empfohlen.
 - b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 100 Personen teilnehmen und jeder Teilnehmer muss einen Negativnachweis nach § 1 b CoKoBeV vorlegen (s.o.).

	Gremiensitzungen, sowie religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit in Stufe 1	Kinder- und Jugendarbeit in Stufe 2	Sonstige Veranstaltungen bei Geltung der „Bundesnotbremse“	Sonstige Veranstaltungen in Stufe 1	Sonstige Veranstaltungen in Stufe 2
im Freien	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Höchsteilnehmerzahl im Freien	Unbeschränkt (Abstand wahren!)	20	50	-	100	200
Negativnachweis im Freien	Nicht nötig	Nur bei Übernachtungen	Nur bei Übernachtungen	-	Notwendig	Empfohlen
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
Höchsteilnehmerzahl in geschl. Räumen	Unbeschränkt (Abstand wahren!)	20	50	-	-	100
Negativnachweis in geschl. Räumen	Nicht nötig	Nur bei Übernachtungen	Nur bei Übernachtungen	-	-	Notwendig

Schutzkonzepte in Thüringen

7. Jedes **Schutzkonzept in Thüringen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen bzw. Informationen enthalten sein:
- a. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten.
 - b. Eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette sowie gut sichtbare Aushänge dazu,
 - c. Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Ort verantwortlichen Person (in Pfarreien des jeweiligen Pfarrers oder Pfarradministrators),
 - d. Angaben zur genutzten Raumgröße bei Veranstaltungen in Gebäuden,
 - e. Angaben zu begehbarer Grundstücksfläche bei Veranstaltungen im Freien,
 - f. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
 - g. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 - h. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
 - i. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs.
 - j. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
 - k. Alle Veranstaltungsteilnehmer haben für die Dauer der Veranstaltung nach den staatlichen Bestimmungen zulässige Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - l. Veranstaltungen, bei denen nicht von vornherein sicher ist, dass einschließlich der Mitwirkenden höchstens zehn Personen teilnehmen werden, sind dem jeweiligen Landkreis wenigstens zwei Werktage vor deren Beginn anzuzeigen. Diese Pflicht entfällt, wenn durch eine zuständige staatliche Behörde eine diesbezügliche allgemeine Erlaubnis erteilt wird.
8. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der **Jugendarbeit** ist zudem folgendes zu beachten:
- a. Der Veranstalter muss Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung mit Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
 - b. Die Veranstaltungen finden in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden statt, jeweils mit demselben Personal.

Gruppenbildung in Gottesdiensten

Bei der Gruppenbildung in Gottesdiensten sind die Regeln zu beachten, die seitens des Staates für den gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit gelten. Danach können Gruppen wie folgt gebildet werden:

9. In Hessen bei Geltung des § 28 b IfSG („Bundesnotbremse“): Ein Haushalt sowie eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
10. In Hessen bei Geltung der Stufe 1: Bis zu zwei Haushalte.
11. In Hessen bei Geltung der Stufe 2: Bis zu zwei Haushalte oder bis zu 10 Personen aus mehreren Haushalten sowie die dazugehörigen Kinder bis einschließlich 14 Jahren.
12. Bei Geltung des § 28 b IfSG („Bundesnotbremse“) in Thüringen oder einem Überschreiten eines Inzidenzwerts von 100: Ein Haushalt sowie eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
13. Bei Nichtgeltung des § 28 b IfSG („Bundesnotbremse“) in Thüringen und einem Nichtüberschreiten eines Inzidenzwerts von 100: Ein Haushalt sowie zwei weitere Personen sowie den zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
14. In allen oben genannten Fällen (9 - 13) werden Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, also über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes verfügen, nicht mitgerechnet, können also noch zusätzlich zur Gruppe hinzukommen.